



Satzung des Vereins

Wohnen in Gemeinschaft – Leben auf der Ulmer Höh´ e. V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen
"Wohnen in Gemeinschaft – Leben auf der Ulmer Höh´".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf den Zusatz "e. V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch
 - das Engagement für öffentlich geförderten und bezahlbaren sowie barrierefreien Wohnraum in Düsseldorf und gegen die Verdrängung der alteingesessenen Bevölkerung
 - die Förderung der Entwicklung, Realisierung und Begleitung von zukunftsfesten Wohnprojekten in Düsseldorf-Derendorf, insbesondere für ältere Menschen, die gemeinschaftlich, barrierefrei und mit Menschen anderer Generationen leben wollen
 - die Beteiligung an der Schaffung von Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes und barrierefreies Leben in Düsseldorf bis zum Lebensende
 - die Förderung von Sozialstrukturen vor Ort, die Inklusion, Vernetzung, gegenseitige Unterstützung und Nachbarschaftshilfe ermöglichen und Vereinsamung und Isolierung entgegensteuern
 - die Entwicklung und Verbesserung der Gemeinschaftsfähigkeit der Mitglieder und Bewerberinnen und Bewerber für Wohnprojekte
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Information der Öffentlichkeit, der politischen Gremien, der Planungsträger und der Investoren über alternative Wohnformen und die Bedürfnisse älterer Menschen und behinderter Menschen sowie die Förderung der Bürgerbeteiligung an Planungsprozessen
 - die Mitarbeit an nachhaltiger Planung und am Abschluss von Vereinbarungen zur Realisierung von gemeinschaftsfördernden Wohnprojekten auf der Ulmer Höh´ und im weiteren Stadtgebiet mit Unterstützung durch Stadt, Land, Bund, gemeinnützigen Beratungsinstitutionen sowie weiterer öffentlicher und privater Institutionen
 - die Sammlung und den Austausch von Informationen und Erfahrungen aus vergleichbaren Wohnprojekten sowie die Kooperation mit diesen und ggf. Mitgliedschaft in Bündnissen mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - die Mitwirkung als sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei öffentlichen Planungsvorhaben und Wohnbauprojekten
 - Bildungsangebote zum Erwerb von Kompetenzen zur selbstbestimmten und nachhaltigen Bewältigung des eigenen Alters, (z. B. Vorsorgeverfügungen, Hilfe zur Selbsthilfe, Erste Hilfe, gegenseitige Hilfe, ökologische Hauswirtschaft und Mobilität)
 - die Förderung von Nachbarschaftshilfe und der solidarischen Bewältigung des demografischen Wandels im Wohnquartier Ulmer Höh´ und in weiteren Quartieren des Stadtgebietes
 - die Erarbeitung von Verträgen zur Realisierung von gemeinschaftsorientierten und altengerechten Wohnprojekten in Düsseldorf

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu unterstützen und an der Verwirklichung mitzuarbeiten.
- (3) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell sowie durch angemessene laufende Zuwendungen unterstützen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt sowie antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung erfolgt persönlich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den in der Beitragsordnung festzulegenden Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufnahmeanträge können von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Vereinsausschluss. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Vereinsinteressen und -zwecke verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, das trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder eines Teils des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss wird erst wirksam, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitrags-schulden nicht vollständig beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in der Jahreshauptversammlung und weiteren Mitgliederversammlungen über die Angelegenheiten des Vereins. Die Versammlungsleitung wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind bindend. Insbesondere ist sie zuständig für
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und weiterer Berichte des Vorstandes

- die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- die Festlegung des Budgets bzw. Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- die Festlegung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge durch die Genehmigung der Beitragsordnung
- die Bildung und die Auflösung von Arbeitsgruppen
- die Bestellung der Kassenprüfer/innen
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Eine Jahreshauptversammlung ist im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen,

- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- wenn zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Vorstand kann dazu schriftlich Stellung nehmen.

(3) Die Fristen beginnen mit dem der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift folgenden Tag. Die Einberufung einer Versammlung muss unter Beifügung einer Tagesordnung und vorliegender Anträge erfolgen.

(4) Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(5) Bei später eingehenden Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung über deren Zulassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Ein Antrag auf geheime Abstimmung zu einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf grundsätzlich der Zustimmung von mindestens 30 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung.

(5) Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 14 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, darunter einem/einer Schatzmeister/Schatzmeisterin
- bis zu sechs Beisitzer/innen. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beisitzer/innen können während einer Wahlperiode nachgewählt werden.

(2) Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(4) Das Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein oder durch Rücktritt.

(5) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der über die Nachfolge entschieden wird.

(6) Den gewählten und amtierenden Vorstandsmitgliedern können im Rahmen des gesetzlichen Spielraums ihre anfallenden Aufwendungen mit einem festzulegenden pauschalen Betrag vergütet werden. Über deren Zahlung und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufgabenverteilung und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Sprecher/in oder bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Sprecher/in einberufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Mitglieder oder Gäste eingeladen werden.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Arbeitsgruppen

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben können innerhalb des Vereins von der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe arbeitet auf der Basis dieser Satzung und hat den Vorstand und die Mitgliederversammlung regelmäßig zu unterrichten. Vertreter/innen der Arbeitsgruppen können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 15 angehören dürfen. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung dafür auch externe Kassenprüfer/innen beauftragen.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben einmal jährlich auf der Jahreshauptversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 19 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung hingewiesen worden ist.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den letzten im Amt befindlichen Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Düsseldorf e. V. zwecks Verwendung für die Altenhilfe im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.

§ 21 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde am 28. März 2015 von der Gründungsversammlung beschlossen.